

RS Vwgh 1983/10/19 83/13/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1983

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3849/80 E 16. März 1983 VwSlg 5769 F/1983 RS 2

Stammrechtssatz

Im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit besteht für den Abgabepflichtigen die Möglichkeit, zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Zieles unterscheidliche Wege zu wählen. Solange die gewählten Wege nicht als mißbräuchlich oder als Scheinhandlungen zu werten sind, hat ihnen grundsätzlich auch die Besteuerung zu folgen. Ein tatsächlich gewählter und abgabenrechtlich zulässiger Weg kann daher auch nicht im Wege der wirtschaftlichen Betrachtungsweise in einen anderen Weg umgedeutet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983130083.X02

Im RIS seit

19.10.1983

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at